wetzikon

Stadtrat

Auszug aus dem Protokoll Sitzung vom 1. Dezember 2021

2021/279 0.04.05.03 Postulat
Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon", Bericht und Antrag (Parlamentsgeschäft 20.03.12)

Beschluss Stadtrat

1. Bericht und Antrag zum Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" werden genehmigt und dem Parlament zur Beschlussfassung unterbreitet.

2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
   – Der Beschluss ist per sofort öffentlich.

3. Mitteilung durch Sekretariat an:
   – Parlamentsdienste (als Mitteilung mit Erklärung und Stellungnahme)
   – Ressort Hochbau + Planung
   – Geschäftsbereich Bau + Infrastruktur
   – Geschäftsbereich Stadtwerke
   – Abteilung Tiefbau
   – Abteilung Immobilien
   – Abteilung Sport + Freizeit
   – Bereichsleitung Tiefbau/Strassenwesen
   – Bereichsleitung Baubewilligungen
   – Unterhaltsdienst
   – Stadtplanung

Mitteilung an das Parlament Parlamentsgeschäft 20.03.12

Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Parlament, es möge folgenden Beschluss fassen:
(Zuständig im Stadtrat ist Susanne Sieber, Ressort Hochbau + Planung)

Dem Bericht des Stadtrats zum Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" wird zugestimmt und das Postulat abgeschrieben.

Bericht

Ausgangslage

Das Parlament hat dem Stadtrat am 15. März 2021 das Postulat "Verminderung von Lichtemissionen in Wetzikon" zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen. Es ist gemäss Art. 44 der Geschäftsordnung des Parlaments (GeschO Parlament) eine "Aufforderung an den Stadtrat zu prüfen, ob eine Massnahme in seiner Kompetenz zu treffen oder ob ein Beschluss in der Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderates zu fassen sei". Nach Art. 45 Abs. 4 GeschO Parlament hat der Stadtrat über ein überwiesenes Postulat innert neun Monaten Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen. Mit dem vorliegenden Beschluss ist diese Frist gewahrt.Licht ist ein wichtiger Taktgeber für viele biologische Prozesse. Künstliches Licht kann beim Menschen den Tag-Nacht-Rhythmus verändern, was die Gesundheit beeinträchtigt. Ausserdem hat künstliches Licht eine negative Wirkung auf lichtempfindliche Tier- und Pflanzenarten, darunter bedrohte und geschützte Arten. Für Insekten wirken künstliche Lichtquellen als eigentliche Fallen. Weiter werden nachtaktive Zugvögel durch Lichtglocken über Agglomerationen bei ihrem Flug in die Winter- oder Sommerquartiere behindert. Diese Lichtglocken verhindern für Menschen zudem den Blick auf den Sternenhimmel, wodurch ein wichtiges Kulturgut verloren geht. Unbedacht eingesetztes Kunstlicht generiert zudem unnötigen Energieverbrauch.

Es besteht somit aus diversen Gründen Anlass zur Reduktion von nicht sicherheitsrelevanten Beleuchtungen.

Übergeordnete Bestimmungen

Auf nationaler Ebene legen das Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG[1]) als auch das Umweltschutzgesetz (USG[2]) im Grundsatz fest, dass Beeinträchtigungen durch künstliches Licht soweit möglich zu vermeiden sind. Gemäss dem USG sollen Menschen, Tiere, Pflanzen, ihre Lebensgemeinschaften und Lebensräume gegen schädliche oder lästige Einwirkungen geschützt werden. Ausserdem ist gemäss dem NHG dafür zu sorgen, dass das heimatliche Landschafts- und Ortsbild geschont werden. Zentral für die Legitimation behördlicher Handlungen zur Reduktion von Emissionen (zu denen auch Licht gehört) ist Art. 11 USG. Gemäss diesem sind im Sinne der Vorsorge Massnahmen zur Begrenzung schädlicher Emissionen, soweit dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist, an der Quelle vorzunehmen.

---

[1] SR 451 Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG)

[2] SR 814.01 Bundesgesetz vom 7. Oktober 1983 über den Umweltschutz (Umweltschutzgesetz, USG)

Aufbauend auf Art. 11 USG regelt der Kanton Zürich im der Besonderen Bauverordnung I (§ 19 Abs. 1 - 3 BBV I[3]), dass die Gemeinden für die Vermeidung unnötiger Lichtemissionen zu sorgen und Meldungen über schädliche oder lästige Lichtemissionen zu behandeln haben. Zur Erfüllung dieser Aufgaben wird den Gemeinden eine Vollzugshilfe zur Verfügung gestellt. Bei dieser Vollzugshilfe handelt es sich um die "5-Punkte-Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung" des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL). Anhand der Checkliste werden Beleuchtungen auf deren Notwendigkeit, Ausrichtung, Lichtlenkung, Helligkeit und Lichtsteuerung hin überprüft.

Massnahmen der Stadt Wetzikon zur Minderung der Lichtemissionen

Zur Reduktion der Lichtemissionen hat der Stadtrat diverse Instrumente geprüft, darunter die Entwicklung von Richtlinien und Reglementen sowie die Revision der Bau- und Zonenordnung. Dabei kam der Stadtrat zur Ansicht, dass mit Art. 11 USG die rechtliche Grundlage, sowie mit der Vollzugshilfe des AWEL ein geeignetes Instrument zur Verfügung steht, die es der Stadt Wetzikon ermöglicht, unnötige Lichtemissionen zu vermeiden.

Die "5-Punkte-Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung" erweist sich dabei als besonders zielführend, da diese unabhängig des Themenfelds klar und verständlich umgesetzt werden kann. Ein weiterer Vorteil des Vorgehens mittels dieser Checkliste besteht darin, dass eine Einzelfallfallbeurteilung ermöglicht wird, was die Akzeptanz der Reduktionsmassnahmen tendenziell erhöht.

In der Graphik sind die fünf Punkte der Checkliste schematisch dargestellt:

[3] 700.21 Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 (BBV I)

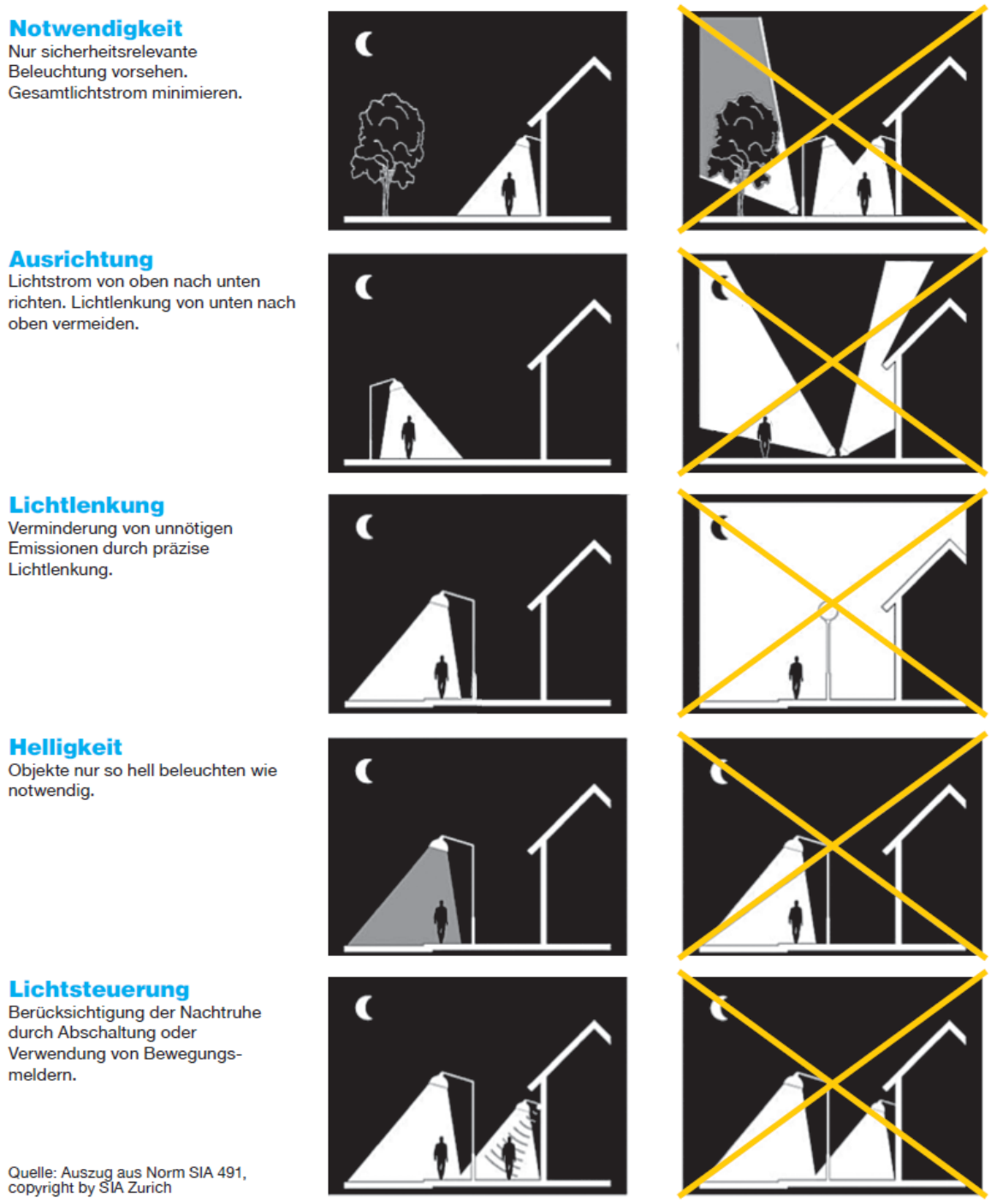

Quelle: Auszug aus dem Merkblatt für Gemeinden "Lichtverschmutzung vermeiden" der Baudirektion Zürich

Nachfolgend legt der Stadtrat dar, wie die "5-Punkte – Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungs-einrichtung" im Rahmen seiner Kompetenzen zur Anwendung kommt.

Städtische Strassen-, Platz- und Wegbeleuchtungen

Anteilsmässig tragen öffentliche Strassen-, Platz- und Wegbeleuchtungen am meisten zu den nächtlichen Lichtemissionen bei. Bei diesen Anlagen handelt es sich zumeist um sicherheitsrelevante Beleuchtungen, jedoch können auch kleinere Einsparungen auf das gesamte Stadtgebiet hochgerechnet ein grosses Reduktionspotential haben. Die "5-Punkte – Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung" kommt dabei sowohl bei der Planung, als auch bei der Beschaffung und dem Unterhalt der Leuchtmittel durch die Abteilung Tiefbau zum Einsatz.

Städtische Liegenschaften und Anlagen

Der Stadt als Weisungs- und Vollzugsinstanz kommt eine Vorbildfunktion zu. Dies betrifft insbesondere Bereiche, in denen die Stadt als Eigentümerin, Bauherrin oder Betreiberin auftritt. Neben der Vorbildfunktion gegenüber der Bevölkerung sprechen aber auch ökologische Aspekte für eine aktive bei der Reduktion der Lichtemissionen. So besitzt und betreibt die Stadt Liegenschaften und Anlagen (Sportanlagen inkl. Flutlichter, Werkhöfe, ARA, Schulhäuser, Friedhof, etc.) die sich an ökologisch sehr sensiblen Lagen am Siedlungsrand und nahe öffentlicher Gewässer (Wildbach, Aabach) befinden. Anhand der "5-Punkte – Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung" überprüfen der Geschäftsbereich Stadtwerke, die Abteilung Tiefbau, die Abteilung Immobilien und die Abteilung Sport + Freizeit den Einsatz bestehender Leuchtmittel, sowie Displays und wendet die Checkliste bei der Planung, der Beschaffung und dem Ersatz von Leuchtmitteln an.

Private Aussenbeleuchtungen

Gemäss der BBV I sorgt die Baubewilligungsbehörde dafür, dass unnötige Lichtemissionen vermieden werden. Ausserdem hat die Gemeinde Meldungen über schädliche oder lästige Lichtemissionen zu behandeln. In Wetzikon werden Baugesuche und Meldungen betreffend übermässiger Lichtemissionen durch die Abteilung Hochbau behandelt. Beleuchtete Reklamen, Firmenanschriften und Schaufenster bedürfen dabei einer Baubewilligung. Bereits heute werden gestützt auf Art. 11 USG in diesen Baubewilligungen zur Begrenzung der Lichtemissionen Auflagen bezüglich der Betriebszeiten und zu der Leuchtdichte gemacht. So sind diese im Stadt- und Geschäftszentrum (ZA, ZB, KA) zwischen 1.00 Uhr - 6.00 Uhr, in Wohn- und Gewerbezonen (WG, W2.8, KB, IA, IB und IC) zwischen 23.00 Uhr - 6.00 Uhr und in Wohngebieten (W, KC und OeB) zwischen 22.00 Uhr - 6.00 Uhr abzuschalten. Ausnahmen werden gekoppelt an Betriebszeiten (z.B. Restaurants, Tankstellen, Hotels, etc.) im Rahmen der Verhältnismässigkeit gewährt.

Zierbeleuchtungen (auch ganzjährige), zu denen Weihnachtsbeleuchtungen gehören, unterstehen gemäss eines Leitenscheids des Bundesgerichts (BGE 140 II 33) nicht der Bewilligungsplicht, jedoch dem Vorsorgeprinzip gemäss Art. 11 USG. Dies bedeutet, dass Zierbeleuchtungen zwar bewilligungsfrei und ganzjährig betrieben werden dürfen, im Sinne der Vorsorge jedoch mit Einschränkungen. Zierbeleuchtungen müssen gemäss Bundesgericht während der Nachtruhe von 22 - 6 Uhr abgeschaltet werden, Weihnachtsbeleuchtungen dürfen jedoch vom 1. Advent bis 6. Januar bis um 1 Uhr des Folgetags betrieben werden.

Gestützt auf Art. 11 USG und dem Bundesgerichtsentscheid (BGE 140 II 33) beurteilt die Abteilung Hochbau unter Verwendung der "5-Punkte-Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung" Bau- und Reklamegesuche im Bewilligungsverfahren und befindet bei Meldungen zu schädlichen oder lästigen Lichtemissionen über das Eintreten oder Nichteintreten der Beschwerde.

Somit können übermässige Lichtemissionen privater Anlagen, entweder vor deren Erstellung im Bewilligungsverfahren oder nachträglich im Beschwerdeverfahren anhand der Checkliste beurteilt und gegebenenfalls reduziert werden, auch wenn diese bewilligungsfrei sind.

Für richtigen Protokollauszug:

Stadtrat Wetzikon
Martina Buri, Stadtschreiberin

Baudirektion
Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Amt für Landschaft und Natur

Juli 2015

5-Punkte – Checkliste zur Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung

Bei der Beurteilung einer Beleuchtungseinrichtung sollten vorab die folgenden 5 Punkte kritisch geprüft und beantwortet werden. Nur bei positiver Beurteilung aller 5 Punkte ist die Beleuchtung zu bewilligen. Ausnahmen müssen vom Gesuchsteller plausibel begründet werden können.

Erfüllt?

ja / nein

☐ ☐ **1. Notwendigkeit:** Braucht es die konkrete Aussenbeleuchtung?
Aus Sicherheitsgründen ist die Installation einer Beleuchtung manchmal notwendig - es bestehen jedoch auch Örtlichkeiten, wo dies unnötig oder sogar unerwünscht ist. Aussenleuchten, die keinem objektiven Sicherheitszweck dienen (z.B. Beleuchtung von Gartenanlagen, Objektbeleuchtung zu Werbezwecken, Leuchtreklamen), müssen auf ihre Notwendigkeit hin überprüft werden. Dabei sollen insbesondere die Bedürfnisse von Nachbarn sowie von Natur und Landschaft (insbesondere in der Nähe von Naturräumen, Feuchtgebieten, Waldrändern, Gewässern und Schutzgebieten) berücksichtigt werden.

☐ ☐ **2. Abschirmung**: Wird wirklich nur das gewünschte Objekt beleuchtet?
Nur was notwendig ist, soll beleuchtet werden. Leuchten sollten deshalb eine Abschirmung haben, die Licht nur dorthin strahlen lässt, wo es einem klar definierten Beleuchtungszweck dient. Entscheidend ist dabei die richtige Wahl der Leuchte und deren korrekte Platzierung. Nur Leuchten, die ausschliesslich das zu beleuchtende Objekt bestrahlen, entsprechen dem Stand der Technik und sind geeignet.

☐ ☐ **3. Lichtlenkung:** Strahlt kein Licht direkt über die Horizontale?
Direkt in den Himmel strahlendes Licht ist nutzlos. Der gesamte von der Leuchte austretende Lichtstrom muss deshalb von oben nach unten gerichtet sein. Dies kann mit der richtigen Wahl der Leuchte und deren korrekten Platzierung erreicht werden. Beleuchtungen von unten nach oben (z.B. Bodenleuchten) sind zu vermeiden. Sollte dennoch Licht über die Horizontale hinaus nach oben strahlen, ist dies zu begründen und aufzuzeigen, dass die Abschirmung optimal funktioniert und keine Alternativen zur Auswahl stehen. Skybeamer sind generell abzulehnen.

☐ ☐ **4. Helligkeit:** Wie viel Helligkeit braucht es?
Unnötig hell ausgeleuchtete Plätze führen zu Reflexionen auf dem Boden und damit zu Lichtverschmutzung. Die Helligkeit muss daher auf das notwendige Minimum ausgelegt werden. Überdimensionierte Leuchten sind durch Reduktion der Leuchtmittelleistung zu drosseln. Je nach Örtlichkeit ist auch das richtige Farbspektrum der Beleuchtung von Bedeutung.

☐ ☐ **5. Lichtsteuerung:** Brennt das Licht nur dann und nur so lange, wie es erforderlich ist?
Lichtemissionen müssen auch in zeitlicher Hinsicht auf das erforderliche Minimum beschränkt werden. Dies kann durch gezielte Lichtsteuerung (z.B. Zeitschaltuhr oder Bewegungsmelder) erfolgen. Nur die wenigsten Beleuchtungen müssen während der ganzen Nacht in Betrieb sein. Reklamen, Fassaden und andere nicht mehr notwendige Leuchten sollen während der Nachtruhe zwischen 22 Uhr bis 6 Uhr ganz abgestellt oder auf ein Minimum reduziert werden. Arealbeleuchtungen können mit Anwesenheitssensoren zielgerichtet aktiviert werden und erfüllen die damit beabsichtigte Schutz- und Sicherheitsfunktion sogar besser als im Dauerbetrieb.